

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Verfassungsgemäßheit des deutschen Pflichtteilsrechts“

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 19.04.2005, Az: 1 BvR 1644/00 und 188/03

Mit Beschluss vom 19.04.2005 hat das BVerfG entschieden, dass die bestehenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Pflichtteilsrecht - jedenfalls soweit sie das Pflichtteilsrecht der Kinder betreffen - mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar sind. Ausgangspunkt dieser Entscheidung bildeten zwei Sachverhalte, die zur gemeinsamen Entscheidung verbunden wurden:

Im ersten Ausgangsfall (Az: 1 BvR 1644/00) setzte die verstorbene Erblasserin einen ihrer Söhne mit privatschriftlichem Testament aus dem Jahre 1982 zum Alleinerben ein. Der zweite Sohn der Erblasserin lebte mit dieser in einem Haus und litt an einer schizophrenen Psychose. Nachdem es wiederholt zu schweren körperlichen Übergriffen dieses zweiten Sohnes gegenüber der Erblasserin gekommen war, ergänzte diese ihr Testament nach einem erneuten schweren körperlichen Übergriff vom 13.01.1994 am 20.01.1994 wie folgt:

„Meinen gewalttätigen Sohn ... enterbe ich, weil er mich nachweislich oft misshandelt (Faustschläge auf den Kopf) und dadurch meinen eventuellen plötzlichen Tod in Kauf nimmt.“

Der zweite Sohn erschlug die Erblasserin am 18.02.1994. Im Rahmen des strafgerichtlichen Verfahrens wurde festgestellt, dass der Täter zwar in der Lage war, das Unrecht seiner Tat einzusehen, aber aufgrund seiner Erkrankung nicht nach dieser Einsicht handeln konnte. In der Folgezeit machte der Betreuer des zweiten Sohnes den Pflichtteil geltend, woraufhin der als Alleinerbe eingesetzte Sohn in zweiter Instanz zur Zahlung von insgesamt 47.630,55 DM verurteilt wurde. Hiergegen wandte sich der als Alleinerbe eingesetzte Sohn im Rahmen der Verfassungsbeschwerde. Mit dieser griff er sowohl das erstinstanzliche und das Berufungsurteil als auch die Normen der §§ 839, 2303, 2333 Nrn. 1 und 2, 2337, 2339 Abs. 1 Nr. 1, 2343, 3345 Abs. 2 BGB an und rügte die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG.

Im zweiten Ausgangsfall (Az: 1 BvR 188/03) hatte der am 15.11.2000 verstorbene Erblasser in einem notariellen Testament vom 16.04.1999 u.a. auch seinem Sohn den Pflichtteil ausdrücklich entzogen. Begründet hatte der Erblasser dies damit, dass sein Sohn ihm den Kontakt zu dessen Kindern (den Enkelkindern des Erblassers) strikt verweigert hatte. Dies wurde im notariellen Testament detailliert ausgeführt. Gleichwohl machte der Sohn des Erblassers nach dessen Tod zunächst einen Anspruch auf Auskunftserteilung hinsichtlich des Nachlassbestandes im Hinblick auf den ihm zustehenden Pflichtteil geltend. Die als Erbin eingesetzte Ehefrau wurde daraufhin zur Auskunftserteilung verurteilt und die hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Hiergegen wendete sich die Ehefrau mit ihrer Verfassungsbeschwerde und rügte die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 103 Abs. 1 GG.

Die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich des ersten Ausgangsfalls hatte im Ergebnis zwar Erfolg, allerdings lediglich insoweit als sich diese gegen die angegriffenen Urteile wendete. Die ebenfalls angegriffenen Normen hinsichtlich des Pflichtteilsrechts der Kinder (§ 2303 Abs. 1 BGB) sowie der Pflichtteilsentziehungsgründe (§§ 2333 Nrn. 1 und 2 BGB) und Pflichtteilsunwürdigkeitsgründe (§§ 2339 Abs. 1 Nr. 1, 2345 Abs. 2 BGB) haben demgegenüber nach Auffassung des BVerfG auch nach verfassungsrechtlichen Maßstäben Bestand. Der Erfolg der Verfassungsbeschwerde gegen die angegriffenen Urteile gründet sich insoweit lediglich auf eine unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten fehlerhafte Anwendung des geltenden Rechts durch die zur Entscheidung berufenen Gerichte.

In seiner Entscheidung arbeitet das BVerfG zunächst heraus, dass die vorstehend bezeichneten und angegriffenen Normen des Pflichtteilsrechts der Kinder, der Pflichtteilsentziehungsgründe und der Pflichtteilsunwürdigkeitsgründe mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Dabei stützt sich das BVerfG zunächst darauf, dass das Pflichtteilsrecht der Kinder durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG umfasst sei. Dies folge bereits aus der Erwägung, dass die ausdrückliche Erwähnung der Erbrechtsgarantie in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG die eigenständige und über die Testierfreiheit hinausgehende Bedeutung dieser Garantie zum Ausdruck bringt. Wäre die Erbrechtsgarantie als bloße Garantie der grundsätzlichen Testierfreiheit zu verstehen, hätte es der gesonderten Erwähnung nach Auffassung des BVerfG nicht bedurft, da diese insoweit auch als Ausfluss der Eigentumsgarantie verstanden werden könne. Vor diesem Hintergrund gehört zur Erbrechtsgarantie auch das Erbrecht des Erben und als weiteres traditionelles Kernelement eine grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Teilhabe der Kinder am Nachlass.

Das BVerfG zieht zur Begründung dieser Aussage nicht nur die geschichtliche Entwicklung des Pflichtteilsrechts in Deutschland, sondern auch den Vergleich zu anderen europäischen Staaten heran. In einer Vielzahl dieser (u.a. Österreich, Polen, Italien, Frankreich) existieren demzufolge Regelungen, die dem deutschen Pflichtteilsrecht zumindest in der Wirkung der Einschränkung der Testierfreiheit ähneln.

Schließlich arbeitet das BVerfG auch heraus, dass das Pflichtteilsrecht letztlich dem durch Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen Schutz des Verhältnisses zwischen dem Erblasser und dessen Kindern dient und die Testierfreiheit gerade im Hinblick darauf von Verfassungs wegen familienrechtlichen Bindungen unterliegt. Das BVerfG ist insoweit der Auffassung, dass ein Spannungsverhältnis zwischen den grundrechtlich geschützten Positionen der Testierfreiheit des Erblassers und dem Recht auf zwingende Nachlassteilhabe der Kinder besteht, das durch den Gesetzgeber in angemessener und verhältnismäßiger Weise aufzulösen ist. Die Ausgestaltung des § 2303 Abs. 1 BGB wird diesen Anforderungen im Hinblick auf das Pflichtteilsrecht der Kinder nach Auffassung des BVerfG vollumfänglich gerecht. Diesbezüglich sei insbesondere auch zu berücksichtigen, dass dem Gesetzgeber hinsichtlich der Art und Weise der Auflösung des bestehenden Spannungsverhältnisses ein Gestaltungsspielraum zusteht.

Im Anschluss an diese Feststellungen legt das BVerfG in seiner Entscheidung dar, dass der Gesetzgeber auch verpflichtet sei, Regelungen für Ausnahmefälle vorzusehen, in denen es nicht möglich ist, beiden betroffenen Grundrechtspositionen zur Geltung zu verhelfen. Dieser Aufgabe ist der Gesetzgeber nach Auffassung des BVerfG mit der Ausgestaltung der Pflichtteilsentziehungsgründe in § 2333 Nr. 1 und 2 BGB sowie der Pflichtteilsunwürdigkeitsgründe in §§ 2339 Abs. 1 Nr. 1 und 2345 Abs. 2 BGB gerecht geworden. Diesbezüglich ist es nach Auffassung des BVerfG insbesondere nicht zu beanstanden, dass die Möglichkeit der Pflichtteilsentziehung an das Vorliegen konkreter Tatbestandsmerkmale anknüpft, die bei der Errichtung der entsprechenden letztwilligen Verfügung detailliert dargelegt werden müssen. Demgegenüber erfordert es die grundrechtlich verankerte Testierfreiheit nach Auffassung des BVerfG nicht, die abschließend aufgezählten Pflichtteilsentziehungsgründe um eine generelle Auffangklausel zu ergänzen. In gleicher Weise gilt dies nach Auffassung des BVerfG für die Pflichtteilsunwürdigkeitsgründe.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der in § 2333 Nrn. 1 und 2 BGB niedergelegten Pflichtteilsentziehungsgründe gelangt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass das Erfordernis schuldhaften Handelns nicht zu beanstanden ist, da damit sichergestellt wird, dass eine Pflichtteilsentziehung – im Sinne einer angemessenen Auflösung des Spannungsverhältnis-

ses der betroffenen Grundrechtspositionen – nur in extremen Ausnahmefällen ermöglicht wird.

Im ersten Ausgangsfall (Az: 1 BvR 1644/00) hatte der Beschwerdeführer – trotz Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Normen – Erfolg, da die Anwendung/Auslegung der Normen durch die Gerichte den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht wurde. Zunächst ist es nach Auffassung des BVerfG aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, davon auszugehen, dass der Pflichtteilsentziehungsgrund des § 2333 Nr. 1 BGB schuldhaftes Handeln erfordert. Allerdings darf dieses Kriterium im Hinblick auf die grundrechtliche Gewährleistung der Testierfreiheit nicht strikt im strafrechtlichen Sinne verstanden werden. Vielmehr kann es der Grundrechtsschutz gebieten, dass bei wissentlicher und willentlicher Verwirklichung eines der in § 2333 Nr. 1 BGB genannten Unrechtstatbestände, auch ohne Vorliegen eines Verschuldens im strafrechtlichen Sinne, eine Pflichtteilsentziehung zu ermöglichen.

Im zweiten Ausgangsfall (Az: 1 BvR 188/03) hatte der Beschwerdeführer hingegen keinen Erfolg. Das BVerfG stellte vielmehr fest, dass die gegenständliche Problematik der Vorenthaltung des Kontakts zu den Enkelkindern eine familiäre Konfliktsituation darstelle, die kennzeichnend für eine daraus resultierende Enterbung sei und im Rahmen derer das Pflichtteilsrecht seine Funktion der Gewährleistung einer Mindestteilhabe am Nachlass gerade gerecht werde.

(7.974 Zeichen)